

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Tacheles e.V. z. Hd. Herrn Thomé Rudolfstr. 125 42285 Wuppertal

thr Zeichen:

Ihre Nachricht: vom 08.09.2019 Mein Zeichen: GR 1- II-1303.5 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Durchwahl: Telefax:

F.Mail:

Herr Schweiger 0911 179 6363 0911 179 2627

Zentrale.GR1@arbeitsagentur.de 2. September 2019

Datum:

Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulbücher hier: Urteile des Bundessozialgerichts vom 08.05.2019

Sehr geehrter Herr Thomé,

Herr Scheele hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 08.09.2019 zu beantworten.

Eine Information der Jobcenter zur Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichtes vom 08.05.2019 (Aktenzeichen B 14 AS 6/18 R und B14 AS 13/18 R) erfolgt über einen Eintrag in der Wissensdatenbank zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), die in Kürze im Internet eingesehen werden kann (vgl. dort Einträge unter § 21 SGB II).

Die schriftlichen Urteilsgründe wurden abgewartet und ausgewertet. Da es sich bei § 21 Absatz 6 SGB II um eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift handelt und sich die Voraussetzungen und der Umfang des Anspruches aus den o. g. Urteilen ergeben, orientiert sich die Prüfung eng an den Entscheidungen des Bundessozialgerichtes.

Bei der Umsetzung der Urteile sind die schulrechtlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer, die der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zugrunde liegen, zu beachten. In Bundesländern, in denen keine (vollständige) Lernmittelfreiheit besteht, ist der Bedarf für Schulbücher über den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu decken.

Mit freundlichen Grüßer

Michael Schweiger Leiter des Bereiches

Geldleistungen und Recht SGB II

Sie erreichen uns: Haltestelle Scharrerstraße Haltestelle Meistersingerhalle Straßenbahnlinie 8, Buslinie 36, 55